

Führerschein-Pflichtumtausch

Mit der Verkündung der 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11.03.2019, wurde der Pflichtumtausch der Führerscheine bekanntgegeben, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden. Der Umtausch der Führerscheine erfolgt schrittweise entsprechend des in der Anlage 8e zur FeV festgelegten Stufenplans.

Stufenplan für den Führerscheinumtausch

Papierführerscheine (graue und rosa Führerscheine), die vor 1999 ausgestellt wurden, sind in Abhängigkeit vom Alter der Führerscheininhaber **nach Jahrgängen** gestaffelt umzutauschen:

- Jahrgänge vor 1953 – bis 19.01.2033
- Jahrgänge 1953 bis 1958 – bis 19.01.2022
- Jahrgänge 1959 bis 1964 – bis 19.01.2023
- Jahrgänge 1965 bis 1970 – bis 19.01.2024
- Jahrgänge 1971 oder später – bis 19.01.2025

Für die ab dem 01.01.1999 ausgestellten **Kartenführerscheine** werden die Umtauschfristen **nach dem Erteilungsdatum** des Dokuments (Ziffer 4a auf der Vorderseite) gestaffelt:

- Ausstellungsjahre 1999 bis 2001 – bis 19.01.2026
- Ausstellungsjahre 2002 bis 2004 – bis 19.01.2027
- Ausstellungsjahre 2005 bis 2007 – bis 19.01.2028
- Ausstellungsjahr 2008 – bis 19.01.2029
- Ausstellungsjahr 2009 – bis 19.01.2030
- Ausstellungsjahr 2010 – bis 19.01.2031
- Ausstellungsjahr 2011 – bis 19.01.2032
- Ausstellungsjahr 2012 bis 18.01.2013 – bis 19.01.2033

Vorzugsweise sind die Fahrerlaubnisinhaber und Fahrerlaubnisinhaberinnen zum Umtausch ihres Papierführerscheins aufgerufen, die in der Zeit vom 01.01.1953 bis zum 31.12.1958 geboren sind.

Der Umtausch des Führerscheins kann sowohl bei der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg, als auch in den jeweils zuständigen Bürgerämtern beantragt werden.

Alle vorhandenen Besitzstände werden selbstverständlich in den neuen Führerschein übernommen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung im Original (Kopie ist dem Antrag beizufügen)
- ein biometrisches Lichtbild
- Führerschein (bei Beantragung über eine Meldebehörde in Kopie)
- bei Papierführerscheinen zusätzlich eine Karteikartenabschrift der ausstellenden Behörde sowie die VK30 (sofern vorhanden)

Die Gebühr für den Umtausch des Führerscheins einschließlich des Direktversandes durch die Bundesdruckerei beträgt 28,85 Euro. Der neue Kartenführerschein wird der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller direkt nach Hause zugesandt.

Hinweis

Kommen Fahrerlaubnisinhaber und Fahrerlaubnisinhaberinnen ihrer Verpflichtung zum Umtausch ihres Papierführerscheins entsprechend der in der Anlage 8e zur FeV festgelegten Umtauschfristen (siehe Tabelle oben) nicht nach, verlieren deren Führerscheine ihre Gültigkeit. Dies bedeutet in der Folge, dass betroffene Fahrerlaubnisinhaber und Fahrerlaubnisinhaberinnen der Verpflichtung des § 4 Absatz 2 Satz 2 FeV nicht nachkommen können, da sie nicht im Besitz eines gültigen Führerscheins sind und damit eine Ordnungswidrigkeit entsprechend § 75 Nummer 4 FeV begehen.